

2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tonwiedergabegeräte aus Anlass des Jahreswechsels, während der Karnevalstage und anlässlich von Volksfesten, Volksbelustigungen und ähnlichen Veranstaltungen in der Gemeinde Langerwehe vom 16. Dezember 2010 (Lärmverordnung)

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 27 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit
- § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232)

hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 d) enthält folgende Form:

Langerwehe	Tag der Feuerwehr	Freiwillige Feuerwehr Langerwehe Löschgruppe Langerwehe Feuerwehrgerätehaus - von Samstag auf Sonntag bis 02.00 Uhr Vorplatz Feuerwehrgerätehaus - von Samstag auf Sonntag bis 24.00 Uhr	Ab 2020 alle zwei Jahre ein Samstag im September
------------	----------------------	---	--

Bekanntmachungsanordnung:

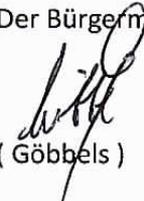
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 17. Dezember 2018

Der Bürgermeister



(Göbbels)